

RS Vwgh 1991/11/18 90/12/0248

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.11.1991

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

72/02 Studienrecht allgemein

Norm

AHStG §21 Abs1;

AHStG §21 Abs5;

VwRallg;

Rechtssatz

Wegen des Erfordernisses der Gleichwertigkeit zu vergleichender Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch nach ihrem Inhalt genügt hier (im vorliegenden Fall beantragt ein Student an der Wirtschaftsuniversität Wien die Anrechnung bzw Anerkennung seiner im Rahmen des ordentlichen Studiums der Rechtswissenschaften an der Universität Wien erbrachten Leistungen auch als Proseminar und Teilprüfung der ersten Diplomprüfung, Wahlfach - Wirtschaftsgeschichte und Sozialgeschichte) ein bestehender enger Zusammenhang zwischen Recht einerseits und sozialem Umfeld sowie Wirtschaftsabläufen andererseits ebenso wie die bloße Zuordnung der zu vergleichenden Fächer zu solchen der Geschichte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990120248.X05

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at